

sondern auf dem Gebiet des Bewußtseins einer Einheit und Verantwortung stützen müssen. So etwas ist möglich. Beispiele: Kirchliche Stadtarbeit in Berlin-Kreuzberg, in der Gemeinde Heerstraße-Nord und in der Bürgerinitiative gegen die Zerstörung des Frankfurter Westends.

Eine solche Arbeit bedarf immer wieder der Kenntnisse der Nöte und des Strebens der Einwohner, bedarf der ständigen Information, der Gewandtheit im Kontakte knüpfen, Fähigkeiten von Diskussionsführung und Planungskenntnisse. Sie setzt natürlich die Freiwilligkeit beim Eintritt in die Gemeinschaft, das Wissen über die sozialen Veränderungen in der Stadt, das Schätzen eigener und anderer Erfahrungen, Gleichberechtigung und Eigenständigkeit voraus. So lange eine Gemeinschaft so den Lebensraum gestaltet, wird sie immer lebendig bleiben.

Das Buch von Frau Krauss-Siemann knüpft an die Konzeptionen der Sozialpädagogik an. Nach ihnen soll der Mensch durch Schaffung eines neuen Milieus sich selber gestalten und innerlich reicher werden. Bei der großen Zentralisierung und Spezialisierung der Menschen ist diese Aufgabe heute sehr schwierig geworden. Das Buch von Jutta Krauss-Siemann will jedenfalls überzeugen, daß die Lösung dieser Stadtteilarbeit möglich ist. Es gehört in die Hände der Stadtseelsorger und aller die im sozialen Bereich arbeiten.

Lublin

Leon Dyczewski

KIRCHENRECHT

PORSTNER KLAUS (Hg.), *Strafrecht – Vergeltung oder Versöhnung?* (Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, Neue Folge, Bd. II; Publikationen des Instituts für Kirchliche Zeitgeschichte, Serie II – Studien). (140.) Geyer-Edition, Wien – Salzburg 1983. Kart. S 120.–.

Bei dieser Publikation handelt es sich um eine Veröffentlichung der Ergebnisse einer Arbeitstagung der Wiener Katholischen Akademie, die am 21. und 22. Jänner 1982 zum oben angeführten Thema abgehalten wurde; für diesen Problemkreis ist überhaupt ein steigend positives Interesse der Öffentlichkeit festzustellen. Am 1. Tag standen strafrechtstheoretische Überlegungen im Vordergrund; so behandelte Generalanwalt Dr. Christoph Mayerhofer (Wien) „Das Strafrecht im Spannungsfeld von Gesetz und Gerechtigkeit“; Univ.-Prof. Dr. Hans Rotter SJ. (Innsbruck) sprach über „Schuld – Sühne – Strafe“; Univ.-Prof. Dr. Manfred Burgstaller (Wien) legte Thesen zu „Sinn und Zweck der staatlichen Strafe“ vor. Oberrat Dr. Sepp Rieder (Wien) beleuchtete „Die Möglichkeiten und Grenzen gesellschaftsverändernder Rechtsformen am Beispiel der Strafrechtsform“. Der 2. Tag stand unter dem Leitsatz: „Aus der Praxis für die Praxis“: Oberrat Dr. Otto Henkel (Wien) bot „Überlegungen zur Thematik aus der Sicht der Leitung einer Strafvollzugsanstalt“; der Gefangenenhausseelsorger Mag. Anton Millner (Wien) sprach über „Psychische Veränderung der Men-

schen, bedingt durch den Haftaufenthalt“. Min.-Rat Dr. Paul Mann (Wien) und zwei Fachleute aus dem Pastoralamt der ED Wien widmeten sich Problemen der Betreuung Straf- oder Haftentlassener. Zu allen Referaten gab es weiterführende Diskussionen. Bei allen Überlegungen tritt das Bestreben zu Tage, am Straftäter nicht sosehr „Rache“ zu üben für sein Vergehen, sondern ihn nach Möglichkeit zu „resozialisieren“, ihn wieder der Gesellschaft einzugliedern. Dazu werden Wünsche an den Staat und seine Gesetzgebung, aber auch an die Kirche und ihre Mitglieder und ihre hilfswilligen Kräfte ausgesprochen. Diese Dokumentation wird jedem willkommen sein, der sich als Theoretiker oder Praktiker mit diesem heute sehr wichtigen Problem auseinandersetzt.

Linz

Peter Gradauer

HEIMERL HANS / PREE HELMUTH, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Ehrerecht*. (301.) Springer-Verlag, Wien – New York 1983. Brosch. S 398.–.

Zu den Gesamtdarstellungen des neuen kirchlichen Gesetzbuches gesellen sich immer mehr Bücher und Abhandlungen über Teilgebiete des CIC 1983, der am 27. November 1983 in Kraft getreten ist. Unter ihnen verdient dieses Werk besondere Beachtung. Es ist erschienen in der Reihe „Springers Lehrbücher der Rechtswissenschaft“; es will also zunächst ein Lehrbuch des kanonischen Rechtes sein und wendet sich als solches vor allem an die Studierenden der Rechtswissenschaften und der Theologie; dazu stellt es die wichtigsten Bezüge und Vergleiche mit dem österreichischen staatlichen Recht her und bezieht dazu auch den rechtsgeschichtlichen und theologischen Verständnishorizont geltender Rechtsinstitute ein; zugleich möchte es auch ein Handbuch für diejenigen sein, die in der Praxis, etwa in Unterricht oder Seelsorge, mit dem Kirchenrecht zu tun haben.

Inhaltlich behandelt das Werk nicht nur das kirchliche Ehrerecht (Cann. 1055–1165), das schon von mehreren Autoren dargelegt wurde, sondern auch die „Allgemeinen Normen“ (Cann. 1–203). Diesen werden als Einleitung zuerst Erörterungen vorausgeschickt über Grundfragen des kirchlichen und staatlichen Rechtes, wie Rechtsbegriff, Rechtsbegründung, Funktion des Rechtes im Leben der Kirche, die Problematik des Naturrechts bzw. göttlichen Rechtes; dabei werden auch die unterschiedlichen Ansatzpunkte kirchlichen und profanen Rechtes zu verdeutlichen versucht. Verglichen mit der herkömmlichen Kanonistik, werden hier in vielen Punkten neue Wege beschritten.

Im neuen CIC nehmen die „Allgemeinen Normen“ einen erheblich größeren Umfang und Stellenwert ein als die „Normae generales“ des CIC 1917. Anders als damals regeln sie jetzt nicht nur den Geltungsbereich des CIC und die Erscheinungsformen kirchlichen Rechtes (außer dem Urteil), sondern darüber hinaus u. a. das Rechtsgeschäft, die juristische Person, die kirch-